



Die Verwaltungsanweisung zu § 31 SGB XII (Einmalige Leistungen) wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales abgestimmt und von der städtischen Deputation (Sitzung vom 15.09.2011) zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltungsanweisung tritt am 16.09.2011 in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.



Verwaltungsanweisung zu § 31 SGB XII

Einmalige Bedarfe

1. Allgemeine Ausführungen

Nach § 28 Abs. 1 wird der gesamte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Mehrbedarfe und für Unterkunft und Heizung mit den Regelbedarfen abgedeckt.

Nicht von den Regelbedarfen umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Bei den Ziffern 1-3 handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

2. Bedarfe im Einzelnen

Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Leistung für die Erstaussstattung einer Wohnung ist nicht darauf ausgerichtet, dass der/die Leistungsempfänger/in eine komplette Ausstattung benötigt. Der Begriff der Erstaussstattung ist nicht zeitlich sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht. Der Erstaussstattungsbedarf ist somit von dem durch den Regelbedarf gedeckten Erhaltungsbedarf abzugrenzen.

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nicht nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum gewährt. Auch bei Eintritt eines besonderen Umstandes kommen entsprechende Leistungen in Betracht.

Leistungen für Erstaussstattungen sind Folgekosten eines Umzuges. Entscheidend für die Bewilligung ist, ob dieser Umzug erforderlich ist.

Beispiele:

Bezug einer Wohnung nach einem längeren Haftaufenthalt, Heimaufenthalt, Aufenthalt in betreuten Wohnformen oder in Notunterkünften ohne eigenen Hausstand sowie nach Obdachlosigkeit

Umzug

- in Folge einer Trennung/Scheidung,
- in eine größere Wohnung,
- in eine andere Wohnung mit anderer Ausstattung (z.B. keine Küche/Herd/Spüle vorhanden)
- aus einem möblierten Zimmer)

Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung durch einen Wohnungsbrand, durch eine Wohnungsräumung aufgrund Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher.

Hinweis: Veranlasst der Leistungsträger einen Umzug in eine angemessene Wohnung sind Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Erstausrüstung zu gewähren, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch diesen Umzug unbrauchbar werden (z. B: defekt, zu groß) und somit in der neuen (angemessenen) Wohnung nicht mehr genutzt werden können.

Der Begriff der Erstausrüstung umfasst alle Wohnungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein Menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Für die Anschaffung von Möbeln und Haushaltsgeräten ist grundsätzlich auf den Gebrauchtmittelmarkt zu verweisen.

Teppichboden und Renovierungsbedarfe gehören nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 35 SGB XII –s. Verwaltungsanweisung zu § 35 SGB XII.

Wohnungseinrichtungspauschalen

Ist eine komplette Wohnungsausstattung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form von nachstehenden Pauschalen gewährt.

| | |
|--|---------|
| 1-Personenhaushalt (ab 2-Zi.Whg.) | € 732 |
| 2-Personenhaushalt | € 991 |
| 3-Personenhaushalt mit Kind unter 6 Jahren | € 1.310 |
| 3-Personenhaushalt mit Kind ab 6 Jahren | € 1.348 |

Die Zusammensetzung der Pauschalen ergibt sich aus der Anlage 1.

Hinweise:

- * Bei Einzimmerwohnungen und ggf. 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinerziehende mit Kind entfällt die Bewilligung des Schlafzimmers. Die Pauschale für das Wohnzimmer ist dann um den Differenzbetrag zwischen den gewährten Sitzgelegenheiten und einem Schlafsofa sowie um Bettdecke, Kopfkissen und Bettwäsche aus der Pauschale Schlafzimmer zu erhöhen
- * Die Pauschale 3-Personenhaushalt ist bzgl. des Kinderzimmers entsprechend zu kürzen, wenn die Säuglingserstausrüstung gewährt wird/wurde!
- * Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.

Bei weiteren Haushaltsangehörigen ist die Pauschale für den 3-Personenhaushalt entsprechend der Anlage 1 zu erhöhen.

Haushaltsgeräte

Leistungen für nachstehende Geräte werden bei Bedarf zusätzlich zur Erstausrüstungspauschale übernommen:

Staubsauger (gebraucht) € 30

Ein Fernsehgerät ist im Rahmen dieser Erstausrüstung nicht zu gewähren, da es weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät ist. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, erfolgt aus dem Regelbedarf.

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)

| | |
|---------------|-------|
| Waschmaschine | € 103 |
| Kühlschrank | € 61 |
| E-Herd | € 64 |
| Gasherd | € 115 |

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Wohnung nicht entsprechend ausgestattet ist.

Eine Verpflichtung des Vermieters zur Ausstattung mit Elektrogeräten besteht nicht. Waschmaschinen werden nur gewährt, wenn seitens des Vermieters auch keine Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder diese im Einzelfall aus schwerwiegenden (z.B. gesundheitlichen) Gründen nicht genutzt werden kann.

Einzelne Ausstattungsgegenstände

Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Wohnungserstausstattung und ist diese zum Teil bereits vorhanden, ist der konkrete Bedarf zu ermitteln

Es sind die entsprechenden Beträge für einzelne Ausstattungsgegenstände zu gewähren. Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Teilpauschalen oder Einzelbeträge wird auf Anlage 1 verwiesen.

Erstausstattung Bekleidung

Eine Erstausstattung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z. B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.

Die Pauschale beträgt 277 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen

| | |
|-------------------------|------|
| 3 x Unterwäsche | 21 € |
| 2 x Nachtwäsche | 26 € |
| 3 x Hemd/Bluse/Pullover | 50 € |
| 2 x Hose/Rock | 60 € |
| 2 x Schuhe | 60 € |
| Mantel/Jacke | 60 € |

Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Anlässlich der Geburt eines Kindes sind Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen und Bett (einschl. Matratze und Bettwäsche) sowie eine Säuglingserstausstattung zu gewähren.

Die Pauschale beträgt 556 €. Sie setzt sich wie folgt zusammen.

| | |
|---|-------|
| Schwangerschaftsbekleidung | 100 € |
| Säuglingserstausstattung | 256 € |
| Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche | 200 € |

Für weiteren Bedarf zur Einrichtung des Kinderzimmers – siehe Erstausstattung für die Wohnung!

Bei Geburt des ersten Kindes sind die Einzel-Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die Erstausrüstung noch vorhanden ist, für Ergänzungsbedarf sind lediglich **30 % der Pauschale für die Säuglingserstausrüstung** (30 % von € 256!) zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist für Ergänzungsbedarf **50 % der Pauschale für die Säuglingserstausrüstung** (50 % von 256!) zu bewilligen.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

Die Leistungen für Erstausrüstungen für Wohnraum und Bekleidung können nach Absatz 3 pauschaliert werden. Entsprechend sind die aufgeführten Pauschbeträge festgelegt worden. Für einen Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der grundsätzlich aus der Regelleistung zu finanzieren ist, kommt ggf. ein Darlehen gemäß § 37 in Betracht.

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen. Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- _ orthopädische Maßschuhe
- _ Therapieschuhe
- _ orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- _ Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

| | |
|--|---|
| orthopädischer Straßenschuh | Erstversorgung: grds. zwei Paar Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist. |
| orthopädischer Hausschuh | Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt. Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren |
| Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport | Erstversorgung: grds. ein Paar. Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren |
| Orthopädischer Interimschuh | Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase. |

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 31 Absatz 1 Nr. 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlichrechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

Zusammensetzung der Pauschalen bei TeilbedarfenHinweis:

Bei den Angaben für Möbel handelt es sich um Preise für gebrauchte Gegenstände!

| Wohnzimmer | 1 Person | 2 Personen | ab 3 Personen |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| Couchtisch | 29 EURO | 29 EURO | 29 EURO |
| 2-er Couch oder 2 Sessel | 50 EURO | ----- | ----- |
| 2-er Couch und 2 Sessel oder 3-er Couch und 1 Sessel | ----- | 100 EURO | ----- |
| Couchgarnitur 3-er, 2-er, 1-er | ----- | ----- | 120 EURO |
| Schrank/Regal | 38 EURO | 38 EURO | ----- |
| Schrankwand | ----- | ----- | 84 EURO |
| Lampe - neu - | 10 EURO | 10 EURO | 10 EURO |
| Gardinen incl. Stange + Zubehör | 20 EURO | 20 EURO | 20 EURO |
| Gesamt | 147 EURO | 197 EURO | 263 EURO |
| Schlafcouch 90 EURO * 1-Zi.-Whg. oder Alleinerziehende mit Kind | +40 EURO | + 40 EURO | ----- |

* Bei Einzimmerwohnungen und ggf. 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinerziehende mit Kind entfällt die Bewilligung des Schlafzimmers. Die Pauschale für das Wohnzimmer ist dann um den Differenzbetrag zwischen den gewährten Sitzgelegenheiten und einem Schlafsofa sowie um Bettdecke, Kopfkissen und Bettwäsche aus der Pauschale Schlafzimmer zu erhöhen.

| Schlafzimmer | 1 Person | 2 Personen |
|---------------------------------|-----------------|-----------------|
| Einzelbett incl. Lattenrost | 57 EURO | ----- |
| Doppelbett incl. Lattenrost | ----- | 84 EURO |
| Matratze – neu - | 67 EURO | 134 EURO |
| Schrank | 38 EURO | 96 EURO |
| Lampe – neu - | 10 EURO | 10 EURO |
| 1 Bettdecke pro Pers. | 20 EURO | 40 EURO |
| 1 Kopfkissen pro Pers. | 8 EURO | 8 EURO |
| 2 Garn. Bettwäsche pro Pers. | 22 EURO | 44 EURO |
| Gardinen incl. Stange + Zubehör | 20 EURO | 20 EURO |
| Vorhänge/Rollo/Jalousie | 19 EURO | 19 EURO |
| Gesamt | 261 EURO | 455 EURO |

Hinweis:

Ab der 3. Person wird davon ausgegangen, dass es sich um Kinder handelt und somit auf die Pauschale Kinderzimmer verwiesen!

| Kinderzimmer | Kind unter 6 Jahre | Kind ab 6 Jahre |
|-----------------------------------|---------------------------|------------------------|
| Kinderbett/Bett incl. Lattenrost* | 57 EURO | 57 EURO |
| Matratze – neu* | 31 EURO | 67 EURO |
| Regal/Schrank | 38 EURO | 38 EURO |
| Lampe | 10 EURO | 10 EURO |
| 1 Bettdecke/1 Kopfkissen* | 20 EURO | 28 EURO |
| 2 Garn. Bettwäsche* | 28 EURO | 22 EURO |
| Gardinen incl. Stange + Zubehör | 20 EURO | 20 EURO |
| Vorhänge/Rollo/Jalousie | 19 EURO | 19 EURO |
| Gesamt | 223 EURO | 261 EURO |

* Die Pauschale ist entsprechend zu kürzen, wenn die Säuglingserstaussstattung gewährt wird/wurde!

| Küche | 1 Person | 2 Personen | Jede weitere Pers. |
|--|-------------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| Hausrat (Geschirr, Gläser, Besteck, Töpfe, Pfannen, Küchenhelfer, Reinigungsgeräte, Geschirrhandtücher, Handtücher) | Grundaussstattung 126 EURO | Grundaussstattung HV 133 EURO | HA 22 EURO |
| 1 Unterschrank | 33 EURO | 33 EURO | ----- |
| 1 Hängeschrank | 33 EURO | 33 EURO | ----- |
| 1 Küchentisch | 23 EURO | 23 EURO | ----- |
| 1 Küchenstuhl | ----- | ----- | 8 EURO |
| 2 Küchenstühle | 16 EURO | ----- | ----- |
| 3 Küchenstühle | ----- | 24 EURO | ----- |
| Lampe | 10 EURO | 10 EURO | ----- |
| Gardinen incl. Stange + Zubehör | 20 EURO | 20 EURO | ----- |
| Gesamt | 261 EURO | 276 EURO | 30 EURO |
| Ab 4 Personen zusätzlich jeweils 1 Unter- und 1 Hängeschrank | | | 66 EURO |
| Spüle (im Einzelfall bei Bedarf)* | 42 EURO | 42 EURO | |

* Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.

| Bad | |
|---------------|----------------|
| Spiegel | 5 EURO |
| Lampe | 10 EURO |
| Badschrank. | 18 EURO |
| Gesamt | 33 EURO |

| Flur | |
|------------------------------|----------------|
| Spiegel | 5 EURO |
| Lampe | 10 EURO |
| Schuhschrank/Garderobenhaken | 15 EURO |
| Gesamt | 30 EURO |